

4871/AB
vom 12.03.2021 zu 4912/J (XXVII. GP)
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.030.747

Wien, 3.3.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4912/J der Abgeordneten Kainz und weiterer Abgeordneter betreffend Corona-Impfung bei Pflegekräften** wie folgt:

Frage 1: Planen Sie die Aufnahme von Covid-19 Impfungen in den österreichischen Impfplan für Personal des Gesundheitswesens?

- a. Falls ja, für welche Personengruppen soll diese Impfung konkret verpflichtend sein?

Sollte mit der Frage „Planen Sie die Aufnahme von Covid-19 Impfungen in den österreichischen Impfplan für Personal des Gesundheitswesens?“ die Frage gemeint sein, ob Impfungen gegen COVID-19 für Personal im Gesundheitswesen empfohlen wird, so darf dies bestätigt werden. Die Impfung gegen COVID-19 ist auch für Gesundheitspersonal empfohlen. Auf Grund des hohen Expositionsrisikos wird Personal in manchen Bereichen des Gesundheitswesens sogar in Phase 1 der Umsetzung der COVID-19-Impfungen in Österreich die Impfung gegen COVID-19 angeboten.

Ad. a.: Derzeit sind keine verpflichtenden Impfungen vorgesehen.

Frage 2: Planen Sie eine verpflichtende Corona-Impfung für Pflegekräfte?

- a. Falls ja, welche Pflegekräfte sollen zuerst geimpft werden? Bitte um detaillierten logistischen Ablauf.
- b. Falls ja, wie rechtfertigen Sie das?

Über § 17 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950 hinaus ist aktuell weder die Normierung einer allgemeinen Impfpflicht noch einer Impfpflicht für bestimmte Berufsgruppen (etwa Pflegekräfte) geplant.

Frage 3: Wie sieht die konkrete Corona-Impfstrategie für Pflegekräfte aus? Bitte um detaillierte Erläuterung.

Die medizinisch-fachliche Priorisierung des Personals im Gesundheitsbereich nach Tätigkeitsbereichen für eine COVID-19-Impfung wird detailliert in Tabelle 3 (siehe: BEILAGE_COVID-19-Priorisierung des Nationalen Impfgremiums) ausgeführt. Die Umsetzung der COVID-19-Impfungen wurde den Bundesländern übertragen. Konkrete Umsetzungsstrategien wären demnach vor Ort zu erfragen.

Frage 4: Falls es zu einer Impfpflicht für Pflegekräfte kommt, wird es disziplinäre oder dienstrechtliche Maßnahmen bei Impfverweigerung geben?

- a. Falls ja, welche Maßnahmen sind geplant?
- b. Falls ja, wie rechtfertigen Sie das?

Über § 17 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950 hinaus ist aktuell weder die Normierung einer allgemeinen Impfpflicht noch einer Impfpflicht für bestimmte Berufsgruppen (etwa Pflegekräfte) geplant.

Frage 5: Wird sich eine Impfverweigerung künftig nachteilig auf Arbeitsplatzbewerbungen auswirken?

- a. Falls ja, wie rechtfertigen Sie das?
- b. Falls nein, wie wollen Sie sicherstellen, dass keine Nachteile entstehen?

Die Rahmenbedingungen, unter welchen ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin einen gewissen Impfstatus von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einfordern kann, sind in der Broschüre „Impfungen Gesundheitspersonal - rechtliche Aspekte“ (siehe: BEILAGE_Impfungen Gesundheitspersonal - rechtliche Aspekte) anbei ausgeführt.

Überdies wird bezüglich arbeitsrechtlicher Fragen auf den zuständigen Bundesminister für Arbeit verwiesen.

Frage 6: Derzeit lehnen alle Impfstoffhersteller eine Haftung im Falle von Gesundheits-, Impf-, und Folgeschäden ab. Wer übernimmt die Haftung für Schäden, falls es zu einer Impfpflicht für österreichische Pflegekräfte kommt?

- a. Werden solche durch zukünftige dienstliche Anordnung ausgelöste Impf-, Gesundheits-, und Folgeschäden als Dienstkrankheit/Dienstunfall angerechnet?

Bei den Impfstoffen, welche über die gemeinsame europäische Beschaffung angekauft wurden, bestehen für die Hersteller die allgemeinen, für Hersteller von Arzneimittel gültigen Haftungsregelungen, hier wurden von der EU keine Ausnahmen zugelassen. Darüber hinaus wurde die Impfung gegen COVID-19 mit BGBl. II Nr. 577/2020 in die Verordnung über empfohlene Impfungen aufgenommen und somit gem. § 1b Abs. 2 Impfschadengesetz empfohlen.

§ 1b Abs. 1 und 2 Impfschadengesetz:

§ 1b. (1) Der Bund hat ferner für Schäden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu leisten, die durch eine Impfung verursacht worden sind, die nach einer gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnung zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen ist.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung jene Impfungen zu bezeichnen, die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen sind.

Ad a.: Vorweg darf angemerkt werden, dass es sich bei dem Begriff Dienstunfall um eine Terminologie des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG) handelt. Da Pflegekräfte nicht ausschließlich nach dem B-KUVG versichert sind, ist davon auszugehen, dass sich die Frage nicht – wie der Anfragetext vermuten lassen könnte – nur auf das Unfallversicherungsrecht des B-KUVG, sondern auf die Unfallversicherung im Allgemeinen bezieht.

Arbeitsunfälle bzw. Dienstunfälle sind gemäß § 175 ASVG und § 90 B-KUVG Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen.

Unter einem Unfall versteht die Rechtsprechung ein zeitlich begrenztes Ereignis – eine Einwirkung von außen, ein abweichendes Verhalten, eine außergewöhnliche Belastung –, das zu einer Körperschädigung geführt hat (RIS-Justiz RS0084348).

Ein Arbeitsunfall/Dienstunfall liegt dann vor, wenn sich der Unfall in einem gesetzlichen Schutzbereich der Unfallversicherung ereignet hat.

Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit sind grundsätzlich dem unversicherten persönlichen Lebensbereich zuzurechnen, es ist nicht schon deshalb bei ihrer Durchführung Versicherungsschutz anzuerkennen, weil sie zugleich der Erhaltung und der Wiederherstellung der Arbeitskraft und damit auch den Interessen des Unternehmens dienen (RIS-Justiz RS0084963).

Geschützt sind hingegen betrieblich veranlasste Gesundheitsmaßnahmen (*Rudolf Müller in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 175 ASVG Rz 86 (Stand 1.7.2020, rdb.at)*). Eine dienstlich angeordnete COVID-19-Impfung kann – nach Ansicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und auch nach der im kurzen Wege eingeholten Meinung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt – als betrieblich veranlasste Gesundheitsmaßnahme qualifiziert werden, weshalb sie vom Schutzbereich der Unfallversicherung umfasst ist. Ein etwaiger Impfschaden kann somit auch grundsätzlich als Arbeitsunfall/Dienstunfall der gesetzlichen Unfallversicherung zugerechnet werden. Die Prüfung und Feststellung des konkreten Leistungsanspruches obliegt jedoch dem zuständigen Träger der Unfallversicherung im jeweiligen Einzelfall.

Dazu ist festzuhalten, dass es sich bei den österreichischen Unfallversicherungsträgern um Körperschaften öffentlichen Rechts handelt, die vom Gesetzgeber nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtet sind und deren Geschäftsführung durch autonome Verwaltungskörper wahrzunehmen ist.

Über sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche entscheiden die Versicherungsträger auf Grundlage des Gesetzes und der von ihnen getroffenen Tatsachenfeststellungen – rechtsförmlich durch Bescheid – prinzipiell frei und in Eigenverantwortung. Gegen einen Bescheid in Leistungssachen kann sodann erforderlichenfalls bei dem nach dem Wohnsitz des Versicherten zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht eine Klage eingebracht werden.

Dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kommt jedenfalls im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabenbereiches weder auf die Entscheidung der Versicherungsträger in Leistungssachen noch auf die Leistungsstreitverfahren bei den zuständigen Gerichten eine bestimmende Einflussnahme zu.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

